

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle:	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Amt für Interne Dienste Personalabteilung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0034 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Übernahme Auszubildende

Vorlage vom: 09.02.2015

Beschlussvorschlag:

Den Auszubildenden, die im Jahr 2015 ihre Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) beenden, wird in Anwendung der Protokollerklärung zu § 16 a TVAöD ein befristetes, leistungsdifferenziertes Übernahmeangebot unterbreitet.

Die Auswahlkriterien zur leistungsdifferenzierten Übernahme richten sich nach den Magistratsbeschlüssen Nr. 145 vom 28. Februar 2007 und der Ergänzung hierzu vom 4. März 2009 (Beschluss Nr. 85).

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☐ Nein
---------------------	-----------------------------	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 9. Februar 2015:

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist als Ausbildungsbehörde nach § 16 Abs. 3 TVAöD verpflichtet, die Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildung darüber zu unterrichten, ob eine Übernahmemöglichkeit besteht oder ob sie nach Ablegen der Abschlussprüfungen aus dem städtischen Dienst ausscheiden müssen.

Im Sommer diesen Jahres wird die folgende Anzahl von Auszubildenden aus den verschiedenen Berufsgruppen ihre Ausbildung bei der Stadtverwaltung Darmstadt und deren Eigenbetrieben (ohne EAD) beenden:

- Fachangestellte/r für Bürokommunikation 7
- Fachangestellte/r für Bäderbetriebe 1
- Gärtner/in 2
- Bauzeichner/in 1

Die tarifliche Regelung des § 16 a TVAöD - Allgemeiner Teil - sieht eine Übernahmeverpflichtung der Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung vor. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Vorliegen eines dienstlichen bzw. betrieblichen Dauerbedarfs zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung. Außerdem müssen entsprechende freie und besetzbare Stellen auf Dauer vorhanden sein, die eine ausbildungsadäquate unbefristete Beschäftigung ermöglichen. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt als Ausbildungsbehörde bildet derzeit über Bedarf aus. Entsprechend den Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung und in diesem Zusammenhang der Vorgabe, dass freie Stellen zunächst mit bereits vorhandenem Personal aus der Personalbörse besetzt werden, kann den Nachwuchskräften zum Zeitpunkt der Übernahme keine Stelle avisiert werden. Demnach liegt ein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine Weiterbeschäftigung im Sinne der Regelung des § 16 a TVAöD nicht vor.

Nach der Protokollerklärung zu § 16 a TVAöD ist jedoch auch eine befristete Anschlussbeschäftigung der Nachwuchskräfte möglich, wenn zum Zeitpunkt der Übernahme kein dienstlicher Bedarf mit entsprechenden vakanten Stellen vorhanden ist.

Sofern im Einzelfall keine personenbedingten und/oder verhaltensbedingten Gründe (wie z. B. überdurchschnittlich hohe Fehlzeiten, Ermahnungen und Abmahnungen während der Ausbildung) entgegenstehen, werden den o. g. Nachwuchskräften nach Abschluss der 3-jährigen Ausbildung entsprechend der leistungsdifferenzierten Kriterien zur Übernahme der Auszubildenden gem. den Magistratsbeschlüssen Nr. 145 vom 28. Februar 2007 und der Ergänzung hierzu vom 4. März 2009 (Beschluss Nr. 85) folgende Übernahmeangebote unterbreitet werden:

Leistung	Vertragsgestaltung
Gesamtnote 2,49 oder besser	Übernahme in Vollzeit, befristet für die Dauer eines Jahres
Gesamtnote 2,5 bis 3,49	Übernahme in Teilzeit (19,5 Stunden), befristet für die Dauer eines Jahres
Gesamtnote 3,5 oder schlechter	Keine Übernahme
Prüfungsergebnis in der Abschlussprüfung „ausreichend“ oder schlechter	Keine Übernahme

Dementsprechend werden die Nachwuchskräfte aus sozialen Gründen befristet für die Dauer eines Jahres übernommen. Damit wird eine sofortige Arbeitslosigkeit vermieden und den Nachwuchskräften die Chance gegeben werden, über einen gewissen Zeitraum Berufserfahrung sammeln zu können. Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 5 TVöD. Wie in den Jahren zuvor, werden die Nachwuchskräfte zunächst als Springer, Vertretungskräfte, zur Mithilfe bei Sonderaufgaben und Projekten etc. eingesetzt.

Diese Regelung gilt analog auch für Nachwuchskräfte, die - zum Beispiel durch Verkürzung der Ausbildungszeit - ihre Prüfung im Winter 2015/2016 absolvieren.

Der Personalrat der Stadtverwaltung und die Frauenbeauftragte haben dieser Maßnahme bereits zugestimmt.

Der Eigenbetrieb für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD) wird für seinen Bereich auf Grundlage der gleichen Kriterien autark Übernahmeangebote für die Nachwuchskräfte aus den Berufsgruppen:

- Industriekauffrau / Industriekaufmann
- Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice
- Tierpflegerin / Tierpfleger

unterbreiten.

Darmstadt, 9. Februar 2015

I / 10.1.2

Jochen Partsch
Oberbürgermeister